

MITTEILUNGSBLATT



Amtsblatt der Gemeinde ANRODE

mit den Ortsteilen Bickenriede, Dörna, Hollenbach, Lengefeld, Zella

Jahrgang 15

Freitag, den 14. Januar 2011

Nr. 1

Auszeichnung

der Eheleute Helmut und Brunhilde Zimmermann

aus dem Ortsteil Lengefeld

für ihre ehrenamtliche Tätigkeit

Die Eheleute Zimmermann sind über viele Jahrzehnte ehrenamtlich in verschiedenen Bereichen tätig. Dank ihrer Initiative wurde 1995 der Heimatverein Lengefeld e.V. gegründet. Frau Zimmermann war bis 2004 Vereinsvorsitzende und ist noch heute aktives Vorstandsmitglied. Gemeinsam mit ihrem Ehemann gestalteten sie die Vereinsarbeit so interessant, dass schon nach kurzer Zeit der Verein auch innerhalb der Gemeinde Anrode einen hohen Stellenwert einnahm. Ob bei den vergangenen Festveranstaltungen zu den Ortsjubiläen oder bei der Vorbereitung von Veranstaltungen durch die Gemeinde (z. B. Seniorenweihnachtsfeier) sind die Eheleute Zimmermann immer mit federführend. Die zahlreiche Teilnahme von Bürgern an den von ihnen organisierten Kaffeemittagen mit Gesprächsrunden zeugt für ihre Kompetenz. Nicht nur für die Vereinsmitglieder sondern für alle Bürger sind sie immer ein kompetenter Ansprechpartner zu Fragen der Dorfgeschichte.

Herr Zimmermann war außerdem noch viele Jahre aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr, Vorstandsmitglied und gibt heute seine Erfahrungen an die jüngeren Kameraden weiter.

Ebenfalls sehr aktiv sind die Eheleute Zimmermann in der kirchlichen Arbeit, u.a. bei der Vorbereitung der Gottesdienste.

Die Gemeinde ist stolz auf Bürger wie Herrn und Frau Zimmermann. Es ist heute nicht mehr selbstverständlich, dass Bürger, bzw. Ehepaare, über viele Jahrzehnte bis ins hohe Alter gemeinsam ehrenamtlich tätig sind.

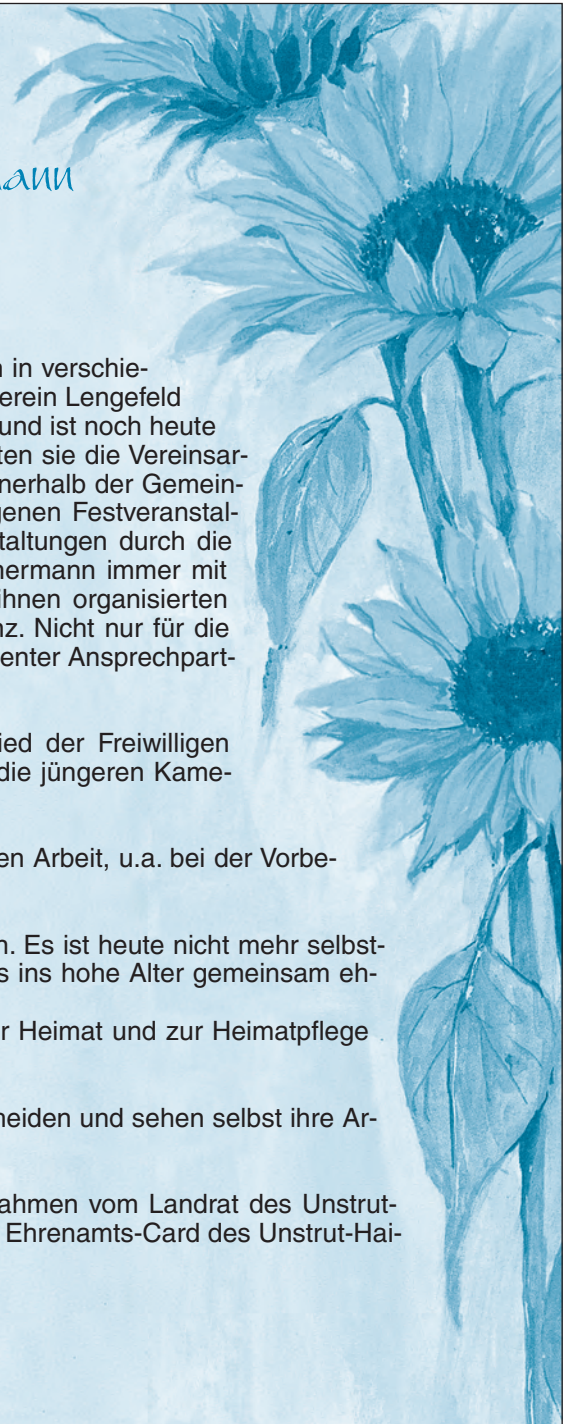
Durch ihren Einsatz wird es möglich, bei den Bürgern die Liebe zur Heimat und zur Heimatpflege zu wecken, zu erhalten und weiter auszubauen.

Trotz ihres hohen Ansehens in der Gemeinde sind beide sehr bescheiden und sehen selbst ihre Arbeit als nichts Besonderes, sondern als Lebensaufgabe.

Am 16.12.2010 wurde das Ehepaar Zimmermann im feierlichen Rahmen vom Landrat des Unstrut-Hainich-Kreises für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit mit der Vergabe der Ehrenamts-Card des Unstrut-Hainich-Kreises ausgezeichnet.

Herzlichen Glückwunsch!

**Brand
Bürgermeister**



Amtliche Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

Sprechzeiten

Gemeindeverwaltung Anrode

Mo., Mi., Do.: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
 Di.: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 15:00 Uhr - 18:00 Uhr
 Fr.: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr
 Tel.: 03 60 23/5 70-0
 Fax: 03 60 23/5 70-16
 E-Mail: gemeinde-anrode@t-online.de
 Internet: www.gemeinde-anrode.de

Einwohnermeldewesen

Mo., Do., Fr.: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr
 Di.: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 15:00 Uhr - 18:00 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Durchwahl: 03 60 23/5 70-19

Schiedsmanndienst der Gemeinde Anrode

Herr Arnold Gebhardt
 Tonberg 1
 99976 Anrode OT Bickenriede
 Tel.: 03 60 23/5 22 92

Sprechzeit:

jeden 1. Freitag im Monat in der Zeit von 20:00 bis 21:00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Anrode, Hauptstraße 55, 99976 Anrode OT Bickenriede.

Gemeindebücherei

Schulstraße 10, OT Bickenriede
Öffnungszeiten:
 Mittwoch von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Sprechzeiten der Ortsteilbürgermeister im Januar 2011

Ortsteil	Ortsteilbürgermeister	Ort der Sprechstunde	Zeitpunkt
Bickenriede	Siegfried Brand	Gemeindeverwaltung Anrode Hauptstraße 55 99976 Anrode OT Bickenriede	zu den Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung
Dörna	Silvio Messerschmidt	Tippenmarkt 4 99976 Anrode OT Dörna	freitags 19.00 Uhr - 20.00 Uhr
Hollenbach	Marcel Hentrich	Dorfgemeinschaftshaus Landstraße 9 99976 Anrode OT Hollenbach	freitags 18.00 Uhr - 19.00 Uhr
Lengefeld	Walter Diemann	Gemeindeschänke Angerplatz 6 99976 Anrode OT Lengefeld	freitags 16.00 Uhr - 17.00 Uhr
Zella	Gerald Fütterer	Wegelange 14a 99976 Anrode OT Zella	freitags 18.00 Uhr - 19.00 Uhr

Sprechstunden des KoBB in Anrode

Donnerstag	06.01.2011	9:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	11.01.2011	15:00 bis 17:30 Uhr
Donnerstag	20.01.2011	9:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	25.01.2011	15:00 bis 17:30 Uhr
Dienstag	08.02.2011	15.00 bis 17.30 Uhr

Die Sprechstunden finden im Gebäude der

Gemeindeverwaltung Anrode
Hauptstraße 55
99976 Anrode OT Bickenriede
Zimmer: 11

statt.

Annahmeschluss

**für Beiträge im nächsten Amtsblatt
ist der 21.01.2011.**

Voraussichtliche Abgabetermine

**für Beiträge und die Erscheinungstermine
des Amtsblattes der Gemeinde Anrode
für 2011 (Änderungen vorbehalten)**


	Abgabetermine in der Gemeindeverwaltung	Erscheinungstag des Amtsblattes
Nr. 1/2011	Mittwoch, 22.12.2010	Freitag, 14.01.2011
Nr. 2/2011	Freitag, 21.01.2011	Freitag, 04.02.2011
Nr. 3/2011	Freitag, 18.02.2011	Freitag, 04.03.2011
Nr. 4/2011	Freitag, 18.03.2011	Freitag, 01.04.2011
Nr. 5/2011	Freitag, 22.04.2011	Freitag, 06.05.2011
Nr. 6/2011	Freitag, 20.05.2011	Freitag, 03.06.2011
Nr. 7/2011	Freitag, 17.06.2011	Freitag, 01.07.2011
Nr. 8/2011	Freitag, 22.07.2011	Freitag, 05.08.2011
Nr. 9/2011	Freitag, 19.08.2011	Freitag, 02.09.2011
Nr. 10/2011	Freitag, 23.09.2011	Freitag, 07.10.2011
Nr. 11/2011	Freitag, 21.10.2011	Freitag, 04.11.2011
Nr. 12/2011	Freitag, 18.11.2011	Freitag, 02.12.2011

Fundsache

In der Gemeindeverwaltung wurde am 30.11.2010 der Fund eines Schlüsselbundes (bestehend aus einer Autokarte, zwei Schlüsseln und einem Einkaufschip) gemeldet. Gefunden wurde es in der Hauptstraße in Bickenriede.

Nähere Auskünfte erhalten Sie in der Gemeindeverwaltung Anrode (Tel.: 036023/57018).

**Brand
Bürgermeister**



Impressum:

Amtsblatt der Gemeinde Anrode

Herausgeber: Gemeinde Anrode
Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG
 In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
 Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:
 Bürgermeister, Herr Brand
 Hauptstraße 55, 99976 Bickenriede, Telefon: 03 60 23 / 57 00
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Andreas Barschtipan – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Nachruf

Die Gemeinde Anrode und der Feuerwehrverein Bickenriede trauern um ihren langjährigen Kameraden

Adolf Hülfenhaus

der uns am 11.12.2010 für immer verlassen hat.

Seit über 70 Jahren war er Mitglied der Feuerwehr in Bickenriede. Mit Ruhe, Besonnenheit und Pflichtgefühl hat er sich ein hohes Ansehen geschaffen. Er hat seine ganze Kraft für das Wohl des Anderen eingesetzt. Noch im hohen Alter nahm er regen Anteil am Leben in der Feuerwehr.

Wir, die Gemeinde Anrode und die Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehr Bickenriede werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Gemeinde	Freiwillige Feuerwehr	Feuerwehrverein
Anrode	Bickenriede	Bickenriede
Brand	Nonn	Wand
Bürgermeister	Wehrführer	Vereinsvors.

Freiwillige Feuerwehr Anrode

Einladung

Sehr geehrter Kamerad, sehr geehrte Kameradin,
gemäß § 15 der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Anrode lade ich Sie hiermit zu der am

Freitag, dem 14. Januar 2011 um 20.00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus Hollenbach

stattfindenden **gemeinsamen Hauptversammlung** der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Anrode recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Bürgermeister
2. Jahresbericht des Ortsbrandmeisters
3. Jahresbericht des Gemeindejugendwartes
4. Diskussion
5. Verschiedenes
6. Schlusswort

Auf Grund der Wichtigkeit bitte ich die Teilnahme unbedingt abzusichern, wenn möglich in Dienstkleidung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Adelbert Wand
Ortsbrandmeister

Winterdienst in der Gemeinde Anrode

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

an den zuständigen Sachbearbeiter für die Organisation und Durchführung des Winterdienstes wurden in der letzten Zeit einige Beschwerden herangetragen. Bei allem Verständnis für die widrigen Umstände der letzten Tage in Bezug auf die ergiebigen Schneefälle, für die ich Sie hiermit um Verständnis und Nachsicht bitte, möchte ich diese Beschwerden aufnehmen und Ihnen folgende Informationen geben:

Der kommunale Winterdienst ist im Thüringer Straßengesetz geregelt.

In § 49 heißt es dazu: „Die Gemeinden haben zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen. Das gilt auch für Bundesstraßen. (...) Die Reinigungspflicht umfasst auch die Verpflichtung, Gehwege und Überwege für Fußgänger vom Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen“.

Die Gemeinden haben im Übrigen Fahrbahnen der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit von Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen, soweit das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Notfalls können Straßenabschnitte auch für den gesamten Durchgangsverkehr gesperrt werden! Darüber hinaus regelt die Straßenreinigungssatzung den Winterdienst auf den Gehwegen. Das heißt, hier ist jeder Grundstückseigentümer entsprechend gefordert.

Für den Winterdienst in Anrode betreut die Gemeinde Anrode knapp 40 Kilometer Straße selbst. Die Räumung der Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen ist der Thüringer Straßenwartungs- und Instandhaltungsgesellschaft (tsi) übertragen. Die Kosten hierfür hat die Gemeinde ebenfalls zu tragen.

Die Räum- und Streufahrzeuge sind zum Teil 12 bis 14 Stunden im Einsatz. In der Regel werden die Strecken von morgens 6:00 Uhr bis abends 20:00 Uhr freigehalten. Das bedeutet, dass der Winterdienst so früh los fährt, dass die Straßen morgens um 6:00 Uhr schon einmal geräumt und gestreut sind. Hinzu kommt die Pflicht zur Beräumung der Bushaltestellen, der Zugänge zu öffentlichen Einrichtungen usw.

Zur Aufrechterhaltung der Mindestvorgaben wurden die Kapazitäten an Streumitteln aus der Erfahrung der letzten Winterperiode entsprechend aufgefüllt. Im Laufe eines Einsatztages gibt es einen Umlauf von drei Stunden. Eine Straße wird dann circa alle 180 Minuten einmal geräumt und gestreut. Innerorts sind die Kommunen verantwortlich für den Räum- und Streudienst. Nach Kräften und Möglichkeiten sollen hier die Straßen freigehalten werden. Dabei wird nach einer Prioritätenliste vorgegangen: zunächst die wichtigen Straßen auf denen zum Beispiel Linienbusse und Pendlerverkehr unterwegs sind, anschließend größere Nebenstraßen. Zuletzt werden die so genannten B- und C-Straßen, also kleinere Nebenstraßen in Wohngebieten geräumt und gestreut. Wobei es auch sein kann, dass diese Straßen nicht geräumt werden können, wenn die Kapazitätsgrenze erreicht ist oder auch wenn abgestellte Fahrzeuge den Winterdienst behindern.

In allen Ortsteilen der Gemeinde Anrode entspricht die Durchführung des Winterdienstes in jedem Fall den Vorgaben des Gesetzes und des Räum- und Streuplanes der Gemeinde Anrode. Die Mitarbeiter des Bauhofes haben fleißig, pünktlich und gewissenhaft gearbeitet. Bei diesem extremen Schneeaufkommen sind bestimmte Nebenstraßen - teilweise den örtlichen Verhältnissen geschuldet - ganz einfach nicht anders zu beräumen gewesen.

So ist es auch nicht zu vermeiden, dass von Anliegern gerade beräumte Grundstückseinfahrten durch den Schneepflug wieder verschüttet werden; das ist rein technologisch bedingt, auch lagebedingt nicht anders händelbar und kein böser Wille des Winterdienstbeauftragten.

Bei den ergiebigen Schneefällen der letzten Tage ist auch der Mindestanspruch an die Räum- und Streupflicht der Gemeinde Anrode in jeder Hinsicht erfüllt.

Jeder Verkehrsteilnehmer muss sich zudem auf diese Einschränkungen einstellen. Und - das mag vielleicht überheblich klingen, ist aber auch durch Urteile bestätigt - sein Fahrzeug in weiter entfernten, besser geräumten Straßenzügen abstellen, wenn er in Kenntnis der Straßenzustände davon ausgehen muss, hier nicht ohne Schwierigkeiten passieren zu können.

Die vollständige Beräumung der Straßenverkehrsflächen vom Schnee, also die Abfuhr der aufgeschobenen Massen ist weder materiell noch finanziell vertretbar dort, wo es auf Grund der Straßenverhältnisse keine Alternativen gibt, werden wir den abgeschobenen Schnee auch beseitigen. In jedem Fall sind aber die Anlieger selbst gefordert, bei entsprechendem Bedarf selbst geräumte Schneemassen an geeignete Flächen abzutransportieren, wo sie ohne Beeinträchtigung von privaten Rechten Dritter ungehindert abtauen können. Die Mindestdurchfahrtsbreite der zu räumenden Verkehrseinrichtungen ist grundsätzlich gegeben. Es muss nicht angesichts der Schneeverhältnisse gewährleistet sein, dass zwei Fahrzeuge ungehindert aneinander vorbeifahren können.

Die Mitarbeiter des Winterdienstes stehen in letzter Zeit immer wieder vor dem Problem, bestimmte Straßenzüge wegen parkender Fahrzeuge nicht räumen und bestreuen zu können.

Wegen des Räumschildes vor dem Räumfahrzeug ist es erforderlich, die gesetzlich vorgeschriebene Mindestdurchfahrtsbreite von 3,00 m jederzeit zu gewährleisten.

Derartige Probleme gibt es insbesondere in den Engstellen der Hauptverkehrsstraßen, aber auch in engen Wohnstraßen. Bitte beachten Sie dies - auch in Ihrem eigenen Interesse. Überdies sind unsere Mitarbeiter per Dienstanweisung gehalten, in Straßenschnitten, in denen ein Durchkommen mit Räumtechnik aus sonstigen Gründen nicht möglich ist, nicht zu räumen. Denn dann besteht keine Pflicht zum Räumen des entsprechenden Straßenabschnittes.

Die Oberfläche des nicht räumbaren Abschnitts wird dann mit den erforderlichen Streumitteln behandelt und erst beim nächsten Umlauf geräumt, wenn dies dann möglich ist. Nach dem

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird wie vorstehend verfahren, ohne das das Ordnungsamt in jedem Fall tätig werden muss.

Entsprechend § 3 StVO besteht Sichtfahrgebot und nötigenfalls muss ein Fahrzeugführer zum Ausweichen eine private Grundstückseinfahrt nutzen. Bei Vorortkontrollen wurde außerdem eine angedachte Ausweisung als Einbahnstraße oder Sperrung während der Dauer der Verkehrsraumeinschränkung durch starken Schneefall verworfen.

Bis zur Durchführung des Verfahrens zur Erteilung der erforderlichen behördlichen Genehmigung durch die Straßenverkehrsbehörde wäre der vorhandene Schnee vermutlich wieder abgetaut. Der gleiche Sachverhalt gilt für eine mögliche Parkverbotszonen.

Kritik hinsichtlich der bevorzugten Beräumung von Straßenzügen, in denen Freunde, Verwandte oder Bekannte der mit dem Winterdienst beauftragten Gemeindemitarbeiter wohnen, entbehrt jeder Grundlage. Gemäß Räum- und Streuplan sind die Straßen in entsprechende Dringlichkeitsstufen I bis III eingestuft und werden entsprechend der Priorität in entsprechender Reihenfolge behandelt. Das folgt logistischen Erwägungen sowie Prinzipien der Verkehrsbedeutung und hat nichts mit „Beziehungen“ zu tun. Es werden insoweit keine Gründe gesehen, den Winterdienst anders zu strukturieren oder Veränderungen in der bisherigen Handhabung vorzunehmen. Sicher haben Sie dafür Verständnis.

Sicherlich können wir im Zusammenhang mit teilweise extremen Witterungsbedingungen nicht alle Belange und Bedürfnisse einzelner Personen berücksichtigen. Wir sind aber bemüht, jede Herausforderung im Rahmen der gestellten Aufgaben zu meistern und hoffen dabei auf Ihr Verständnis und auch auf ein wenig gegenseitige Rücksichtnahme. Sollten Sie Fragen haben, setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Bauverwaltung in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen

Brand Bürgermeister

Weitere amtliche Mitteilungen

Berichtigung

Nachfolgend wird die

4. Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Anrode vom 12. April 1999, zuletzt geändert am 20. März 2007

veröffentlicht am Freitag, dem 10. Dezember 2010, wegen eines Übertragungsfehlers zu Punkt 6. § 8 - Höhe der Benutzungsgebühren, neu und berichtigt veröffentlicht.

Bekanntmachung Beschluß Nr.: 08-55-2010

1. Mit Beschluß Nr.: 08-55-2010 vom 16.11.2010 hat der Gemeinderat der Gemeinde Anrode die 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Anrode beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Unstrut-Hainich-Kreises hat mit Schreiben vom 22.11.2010, Az.: 07.3-019-073/2010 die Eingangsbestätigung gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO erteilt.
3. Die Satzung wird gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Anrode, 25.11.2010

**Brand
Bürgermeister**

Siegel

4. Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Anrode vom 12. April 1999, zuletzt geändert am 20. März 2007

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekannt-

machung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S.113, 114), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Anrode vom 12. April 1999 hat der Gemeinderat der Gemeinde Anrode in der Sitzung am 16. November 2010 die folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

1. Die Bezeichnung der Satzung erhält folgende Fassung:
„Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Anrode“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird zu Absatz 1 und es werden nach dem Wort „Gebührenschild“ die Worte „für die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Die Gebührenschild für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Tageseinrichtung für Kinder sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.“

4. § 5 erhält folgende Fassung:

- „Fälligkeit und Zahlung der Benutzungsgebühren
- (1) Die Benutzungsgebühr ist als Monatsbetrag zu entrichten.
 - (2) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und wird aufgrund der erteilten Einzugsermächtigung von der Gemeinde Anrode per Lastschrift eingezogen. In Ausnahmefällen ist eine Zahlung der Benutzungsgebühr bargeldlos per Überweisung, in bar bei der Kasse der Gemeindeverwaltung oder bei der Leiterin der Einrichtung möglich.“

5. § 6 erhält folgende Fassung:

- „Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren
- (1) In der Tageseinrichtung wird eine Vollverpflegung (Frühstück, Mittagessen, Vesper) angeboten. Die Verpflegungsgebühren für eine Vollverpflegung betragen 2,60 Euro pro Tag. Die Getränke sind in diesem Verpflegungsangebot enthalten. Nimmt ein Kind nicht an der Vollverpflegung teil, werden 3,00 Euro Verpflegungsgebühren pro Monat für Getränke erhoben. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. durch Krankheit bedingte andere Ernährung) sind auf schriftlichen Antrag der Eltern Abweichungen möglich. Hierauf besteht kein Rechtsanspruch.
 - (2) Die Verpflegungsgebühren für die Vollverpflegung werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 8.30 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.
 - (3) Die Verpflegungsgebühren sind jeweils zum 10. des Folgemonats fällig und werden ebenfalls per Lastschrift von der Gemeinde Anrode eingezogen. In Ausnahmefällen ist eine Zahlung der Verpflegungsgebühren bargeldlos per Überweisung, in bar bei der Kasse der Gemeindeverwaltung oder bei der Leiterin der Einrichtung möglich.“

6. § 8 erhält folgende Fassung:

„Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühr bemisst sich nach der Anzahl der in einer Tageseinrichtung in der Gemeinde Anrode gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie, nach dem Betreuungsumfang sowie dem Alter des Kindes. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

(2) Die Höhe der Benutzungsgebühr in Euro pro Monat ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

	1 - 3 Jahre		3 Jahre	
	ganz- tags	halb- tags (bis 5 Std. täglich	ganz- tags	halb- tags (bis 5 Std. täglich
	€	€	€	€
1. Kind	110,00	94,00	95,00	81,00
2. Kind	90,00	77,00	75,00	64,00
3. und jedes weitere Kind	70,00	60,00	55,00	47,00

(3) Wird ein Kind bis zur Schließzeit des Kindergartens nicht abgeholt, können pro angefangene halbe Stunde 10,00 Euro zusätzlich zur Benutzungsgebühr erhoben werden.“

7. Der § 10 wird gestrichen.

8. § 11 wird zu § 10.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Anrode, den 25.11.2010

**Brand
Bürgermeister**

Siegel

**Amt für Landentwicklung und
Flurneuordnung Gotha**

**Hans - C. - Wirz - Straße 2
99867 Gotha
Az.: 1-3-0630**

01.12.2010

Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Mühlhausen Süd

1.1 Nach § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2835) wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke der Gemarkungen Mühlhausen, Bollstedt, Höngeda und Grabe die **Flurbereinigung Mühlhausen - Süd, Landkreis Unstrut-Hainich**, angeordnet.

1.2 Die Anordnung des Verfahrens erfolgt für die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke nach § 87 FlurbG.

Die Anlage 1 und die Gebietsübersichtskarte sind Bestandteile dieses Beschlusses. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 977 ha. Das Verfahren wird unter der Leitung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, Hans - C. - Wirz - Straße 2, 99867 Gotha, durchgeführt.

2. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer bilden die „**Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Mühlhausen - Süd**“. Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Mühlhausen.

3. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte insbesondere

a) Gemeinden und Gemeindeverbände, die vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;

- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben,
- g) der Unternehmensträger (Straßenbauverwaltung, vertreten durch das Straßenbauamt Nordthüringen).

4. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Ersatzpflanzung anordnen.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

6. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.08.2009 (BGBl. I S. 2870) geändert worden ist, angeordnet.

7. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Gebietsübersichtskarte

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses sowie die Gebietsübersichtskarte liegen zwei Wochen lang nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung in den Diensträumen der Stadt Mühlhausen, 99974 Mühlhausen Ratsstraße 19, in der Gemeinde 99998 Weinbergen, OT Bollstedt, Am Heiligen Damm 1, in den angrenzenden Gemeinden Anrode, Unstruttal, Menteroda, Obermehler, Körner, Altengottern, Großgottern, Heroldshausen, Flarchheim, Niederdorla, Oberdorla und Rodeberg sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim, Verwaltungsgemeinschaft Unstrut-Hainich, Verwal-

tungsgemeinschaft Vogtei sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Hildebrandshausen/ Lengenfeld unterm Stein zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

Hans - C. - Wirz - Straße 2
99867 Gotha

einzu legen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

gez. Mathias Gebner
Amtsleiter

-Siegel-

Flurbereinigungsverfahren Mühlhausen Süd

Anlage 1

Flurstücksverzeichnis

Gemarkung Bollstedt Flur 1

Flurstücke: 3/3, 3/4, 3/5, 3/6, 3/7, 3/9, 3/10, 3/11, 6/1 6/2, 6/4, 6/5, 7/2, 7/3, 7/4, 9/2, 9/4, 9/5, 11/1, 21/1, 21/2, 22, 24, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 49/1, 49/2, 56/1, 56/2, 59/2, 59/3, 63, 64/2, 64/3, 70/1, 70/2, 75/1, 76/1, 81/1, 81/2, 82/1, 86, 87, 88, 90, 91/2, 189/3, 189/6, 191, 194/2, 197/1, 197/3, 197/4, 198, 199/1, 199/3, 199/4, 200/1, 200/2, 200/3, 202, 203/1, 203/3, 203/4, 203/5, 204, 206/1, 206/3, 206/4, 206/5, 206/6, 214, 215/2, 215/4, 216/2, 222/89, 223/89, 224/89, 232, 233, 234, 235, 236/1, 237, 238, 239, 240, 248, 249, 250, 251, 252, 252/20, 253, 253/20, 254, 254/27, 255, 255/27, 256, 257, 258/1, 258/2, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267/1, 267/2, 268, 269/1, 269/2, 270, 271, 272, 272/11, 273, 273/11, 274, 275, 275/205, 276, 276/205, 277, 277/23, 278, 278/23, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 295/48, 296, 297, 298, 299, 300, 300/25, 301, 301/25, 302, 302/25, 303, 304, 305, 305/1, 306, 306/1, 307, 307/1, 308, 308/2, 309, 309/1, 310, 311, 312, 312/2, 313, 313/201, 314, 315, 327/78, 328/78, 348/19, 349/19, 350/19, 381/56, 382/56, 383/85, 384/85

Gemarkung Bollstedt Flur 3

Flurstücke: 1, 2, 63, 81, 83/1, 84, 86/1, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 133/1, 136/1, 139, 148/65, 149/66, 150/67, 226/64, 227/64

Gemarkung Bollstedt Flur 11

Flurstücke: 5/1, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19/2, 19/3, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32/1, 38/1, 39/1, 42/1, 46/1, 48, 49, 50/1, 53/1, 54, 59, 62, 63, 64/1, 66, 67, 68, 69, 70, 71/1, 77/1, 79/1, 82/1, 88/1, 91/1, 96/1, 101/1, 104/1, 106, 107, 108/1, 108/2, 112/1, 112/2, 113/1, 123/1, 127/1, 128/1, 129/1, 129/2, 129/3, 133/1, 133/3, 133/4, 137/1, 138/1, 141/1, 144/1, 144/2, 144/3, 145, 146, 147, 148/1, 150, 153/1, 156/1, 157/1, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 177, 178, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190/1, 190/2, 194/1, 194/2, 195/1, 195/2, 195/3, 196/1, 196/3, 198, 199, 200, 202, 203, 204, 205, 206, 208, 210/1, 211, 216, 217, 218, 219, 220, 221/1, 221/2, 222, 225/1, 225/3, 226/1, 226/3, 227/2, 228, 229, 230, 231/1, 231/2, 231/3, 232, 233, 234, 235, 236, 238/1, 239, 240, 241, 242, 243/2, 245, 245/127, 246/127, 254/197, 255/197, 257/61, 258/148, 261/149, 262/60, 263/60, 264/60, 275/151, 276/151, 277/151, 278/152, 279/152, 284/6, 287/9, 288/10, 289/11, 301/32, 304/33, 305/33, 306/33, 307/34, 308/34, 309/34, 310/34, 314/140, 315/201, 343/207, 344/207, 345/207, 346/207, 347/221, 348/55, 349/55, 350/56, 351/56, 352/56, 353/56, 355/176, 356/122, 357/122, 358/126, 359/126, 360/50, 361/50, 362/50, 369/223, 370/224, 372/75, 373/76, 374/76, 375/76, 376/61, 377/61, 379/181, 380/1, 381/1, 383/2, 387/2, 388/2, 389/201, 390/201, 392/58, 393/2, 394/5, 395/5, 396/5, 397/5, 398/7, 399/8, 400/179, 401/179, 404/175, 405/176, 406/74, 407/74, 408/75, 409/181, 410/181, 411/129, 412/129, 414/182, 415/183, 416/183, 417/57, 418/58, 420/237, 421/214, 422/214, 423/116, 424/118, 425/118, 426/215, 427/215, 428/215, 436

Gemarkung Höngeda Flur 1

Flurstücke: 129/11, 130/11

Gemarkung Höngeda Flur 3

Flurstücke: 8/2, 11/1, 12/1, 13, 14, 15, 66, 67, 86/11, 87/11, 88/11, 89/11, 90/11, 134/9, 135/9

Gemarkung Höngeda Flur 4

Flurstücke: 322/1, 323, 325, 328/1

Gemarkung Höngeda Flur 5

Flurstücke: 5/1, 6/1, 10/1, 16/1, 53/4, 56/1, 57, 58, 59, 60, 63, 64, 65, 66, 86, 87, 107/1, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 117, 119/1, 119/2, 127/2, 127/3, 428/4, 428/6, 434/2, 435, 436/1, 438/1, 440/1, 450/1, 451, 452, 454/1, 455/1, 456, 457, 458/1, 484, 485/1, 486, 487/1, 495/1, 510/88, 521/67, 522/67, 524/67, 525/67, 526/67, 528/50, 529/50, 531/55, 610/67, 611/67, 639/61, 640/61, 641/67, 642/67, 691/116, 692/116, 693/119, 694/119, 713/118, 714/118, 737/62, 738/62, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 762/1, 763, 764, 772, 773, 774, 775

Gemarkung Höngeda Flur 6

Flurstücke: 318, 319, 320, 321, 322

Gemarkung Grabe Flur 6:

Flurstücke: 133/1, 134, 135, 141/2, 141/3, 141/4, 142, 144, 146/1, 147, 148, 336/1, 337, 338, 340/1, 370/143, 371/143, 382/145, 387/332, 390/333, 392/334, 446/138, 447/139, 448/149, 449/150, 450/151, 466/352, 484/114, 487/113, 490/112, 493/111, 496/110, 499/109, 501/108, 503/106, 511/153, 513/152, 517/339, 521/340, 524/340, 525/340, 526/340, 531/340

Gemarkung Mühlhausen Flur 24

Flurstücke: 30, 114/7

Gemarkung Mühlhausen Flur 25

Flurstücke: 1, 4/1, 4/2, 7, 9, 10, 11, 13, 15/1, 17/1, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30/1, 31, 32, 33, 34, 35, 36/1, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 45/2, 47, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66/1, 67, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 87, 88/1, 97/1, 100/1, 102/1, 106, 107/1, 109, 114, 115, 116, 119/1, 124/1, 127/2, 127/3, 128/4, 129, 130, 131, 132, 133/1, 133/2, 133/3, 135/2, 136/1, 136/2, 136/3, 137, 139/1, 139/2, 139/3, 140, 142/1, 145, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153/1, 153/2, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160/2, 161/3, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 170/68, 171, 172, 173/12, 174/12, 175/14, 186/77, 187/77, 188/77, 189/86, 190/86, 197/117, 198/117, 199/118, 200/118, 203/57, 204/57, 205/12, 206/12, 207/111, 208/111, 209/111, 210/112, 211/112, 212/113, 213/68, 214/68, 215/22, 216/22, 217/110, 218/110, 219/8, 220/8, 221/8, 222/107, 223/107, 231/30, 232/46, 233/46, 234/37, 235/37, 236/48, 237/48, 238/44, 239/44, 242/4, 243/4, 245/69, 246/69, 247/5, 248/6, 249/6, 250/6, 251/14, 252/14, 253/138, 255/15, 258/17, 261/17, 264/17, 266/18, 267/19, 268/19, 269/20, 270/20, 271/141, 272/141, 273/141, 276/105, 277/105, 278/92, 279/93

Gemarkung Mühlhausen Flur 27

Flurstücke: 13/2, 17/1, 18/1, 18/2, 18/3, 25/1, 25/2, 26/1, 26/2, 27, 28, 31, 32, 34, 36/1, 37, 38, 40, 42, 44/1, 44/2, 45/1, 45/2, 46, 48, 49, 51, 52, 53/1, 55, 57, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 67, 68, 73, 75, 76, 77, 78, 79/1, 79/2, 80/1, 80/2, 81/1, 81/2, 83, 84, 86, 87/1, 87/2, 87/3, 87/4, 87/5, 87/6, 88/1, 88/2, 88/3, 88/4, 89/1, 89/2, 89/3, 89/4, 89/5, 89/6, 90/1, 90/2, 92, 93, 95, 96, 97, 99, 102, 103, 104, 105/1, 107, 110, 111, 112, 113, 114/1, 119/1, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132/1, 133, 134, 135, 140, 141, 142/1, 142/2, 144, 145, 146, 147, 148/1, 150/1, 152/1, 154, 155, 156, 157/1, 163, 164/1, 167, 168/1, 168/3, 168/4, 170, 171, 172, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 185, 186, 187, 188, 189, 190/1, 191, 192/1, 195/1, 196, 198/1, 199, 200, 201, 202, 209/2, 210, 211, 212/2, 212/3, 212/4, 212/5, 214/3, 215/2, 216/1, 216/2, 217/1, 217/2, 218, 219, 220, 221/1, 221/2, 222/1, 222/2, 223/2, 223/3, 223/4, 224, 225/1, 225/2, 226, 227, 228, 229/1, 229/2, 230, 231, 232, 233/2, 233/3, 233/4, 234, 235, 236, 237/2, 238, 238/29, 239/29, 240/35, 241/35, 244/39, 245/39, 246/18, 247/18, 257/45, 258/45, 259/74, 260/74, 261/85, 262/85, 264/98, 265/98, 266/98, 267/98, 270/143, 271/143, 272/143, 273/184, 274/184, 278/165, 279/165, 280/166, 281/166, 286/82, 287/82, 288/82, 289/175, 290/175, 291/175, 293/66, 294/66, 295/58, 296/58, 297/153, 298/153, 299/54, 300/54, 306/85, 307/85, 308/85, 309/94, 310/94, 311/136, 312/136, 313/136, 314/161, 315/161, 316/162, 317/33, 318/33, 319/108, 320/108, 321/109, 322/109, 325/148, 328/149, 329/149, 332/152, 341/56, 342/56, 343/56, 344/174, 345/174, 346/137, 347/138, 348/69, 349/70, 350/70, 351/30, 352/30, 354/25, 355/71, 356/72, 357/47, 358/47, 359/50, 360/50, 363/173, 364/173, 365/139, 366/139, 367/43, 368/43, 369/43, 371/90, 372/100, 373/100, 374/101, 375/101, 383/41, 384/41, 385/44

Gemarkung Mühlhausen Flur 28

Flurstücke: komplett

Gemarkung Mühlhausen Flur 29

Flurstücke: 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 31/2, 31/3, 31/4, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40/1, 43, 44, 45, 46, 47, 49, 51, 54/1, 54/2, 54/3, 54/4, 54/5, 55/1, 55/2, 56/1, 56/2, 57/1, 57/2, 58/1, 58/2, 59/1, 59/2, 60/1, 60/2, 61/1, 61/2, 62/1, 62/2, 63, 64, 65, 66, 67, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 92/1, 93, 94, 95/1, 95/2, 96/1, 96/2, 97, 104/1, 105/1, 108/1, 109, 111/2, 111/3, 111/4, 112/1, 112/2, 113/1, 113/81, 114/81, 115/2, 115/81, 116/2, 116/81, 122, 123, 124, 125, 126/1, 127, 128, 129/1, 129/2, 130/1, 130/2, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137/1, 137/2, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145/1, 145/2, 146, 147, 148/1, 148/2, 149, 150, 151, 152, 153/1, 154/1, 155/1, 155/2, 156, 157/1, 157/2, 158, 159/1, 159/2, 160, 164/2, 168/68, 169/68, 170/69, 171/69, 172/69, 175/89, 176/89, 177/90, 178/55, 182/52, 184/27, 185/27, 186/50, 187/50, 188/32, 189/32, 190/32, 191/32, 195/52, 196/52, 197/110, 198/110, 199/48, 200/48, 203/53, 204/53, 205/53

Gemarkung Mühlhausen Flur 30

Flurstücke: 117/1, 117/2, 117/3

Gemarkung Mühlhausen Flur 59

Flurstücke: 31/4, 31/5, 31/8, 31/9, 31/10, 31/11, 31/12, 31/13, 34/1, 39/1, 40, 41, 66, 70/1, 70/3, 116/3, 116/5, 116/6, 116/7, 116/26, 117/1, 121/2, 150/1, 152, 176, 213/116, 245/67, 246/68, 247/68, 248/69, 249/69, 254/116, 270/156, 345/42, 346/42

Gemarkung Mühlhausen Flur 60

Flurstücke: 34/3, 55/2, 55/6, 55/8, 55/9, 56/2, 56/3, 67/2, 67/3, 72, 73, 75, 76/1, 78, 79, 80, 81, 95, 96/1, 99/1, 101, 102, 103/1, 103/2, 107/1, 110/1, 113/1, 113/2, 115, 116/1, 120/1, 123/1, 126/1, 129/1, 138/1, 141/1, 144/1, 147/1, 150/1, 153/1, 156/1, 159/1, 162/1, 165/1, 168/1, 171/1, 174/1, 180/1, 183/1, 186/1, 192/1, 195/1, 198/1, 201/1, 202/1, 205/1, 206/1, 211/1, 212/1, 215/1, 216/1, 216/2, 216/3, 218/1, 218/3, 218/4, 218/5, 219, 222, 224/2, 227, 228/2, 228/3, 229/2, 242, 244, 245, 246, 247, 248/59, 262/74, 263/74, 264/103, 265/103, 267/189, 268/189,

269/189, 270/100, 271/100, 280/90, 281/93, 282/88, 283/88, 334/177, 335/177, 345/132, 346/135, 347/135, 348/135, 349/135, 350/135, 359/82, 360/82, 361/87, 387/235, 388/229, 389/229, 391/60, 392/60, 393/60, 394/60, 395/69, 396/71, 397/243, 398/243, 399/217, 400/217, 401/212

Gemarkung Mühlhausen Flur 61

Flurstücke: 1, 2, 3/1, 6/1, 11/1, 17, 18, 19, 20/1, 23/1, 24/1, 27/1, 28/1, 31/1, 32/1, 34/1, 43/1, 44/1, 49/1, 50/1, 61/1, 62/1, 67/1, 68/1, 74/1, 75/1, 80/1, 81/1, 92/1, 93/1, 98/1, 99/1, 104/1, 105/1, 112/1, 114/1, 119/1, 126/1, 130/1, 132/1, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 141, 145/1, 146/1, 146/2, 149/1, 156/1, 157/1, 160/1, 161/1, 164/1, 164/2, 165/1, 168/1, 169, 170/1, 174/1, 177/1, 178/1, 180/1, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229/1, 263/142, 269/16, 270/16, 278/12, 279/12, 284/86, 285/86, 286/86, 287/87, 288/87, 289/87, 290/153, 291/153, 292/153, 293/153, 294/153, 295/13, 296/13, 297/14, 299/172, 300/172, 301/55, 302/55, 303/56, 318/140, 319/140, 320/120, 321/120, 322/125, 329/14, 330/14, 331/142, 332/142, 338/39, 339/39

Gemarkung Mühlhausen Flur 62

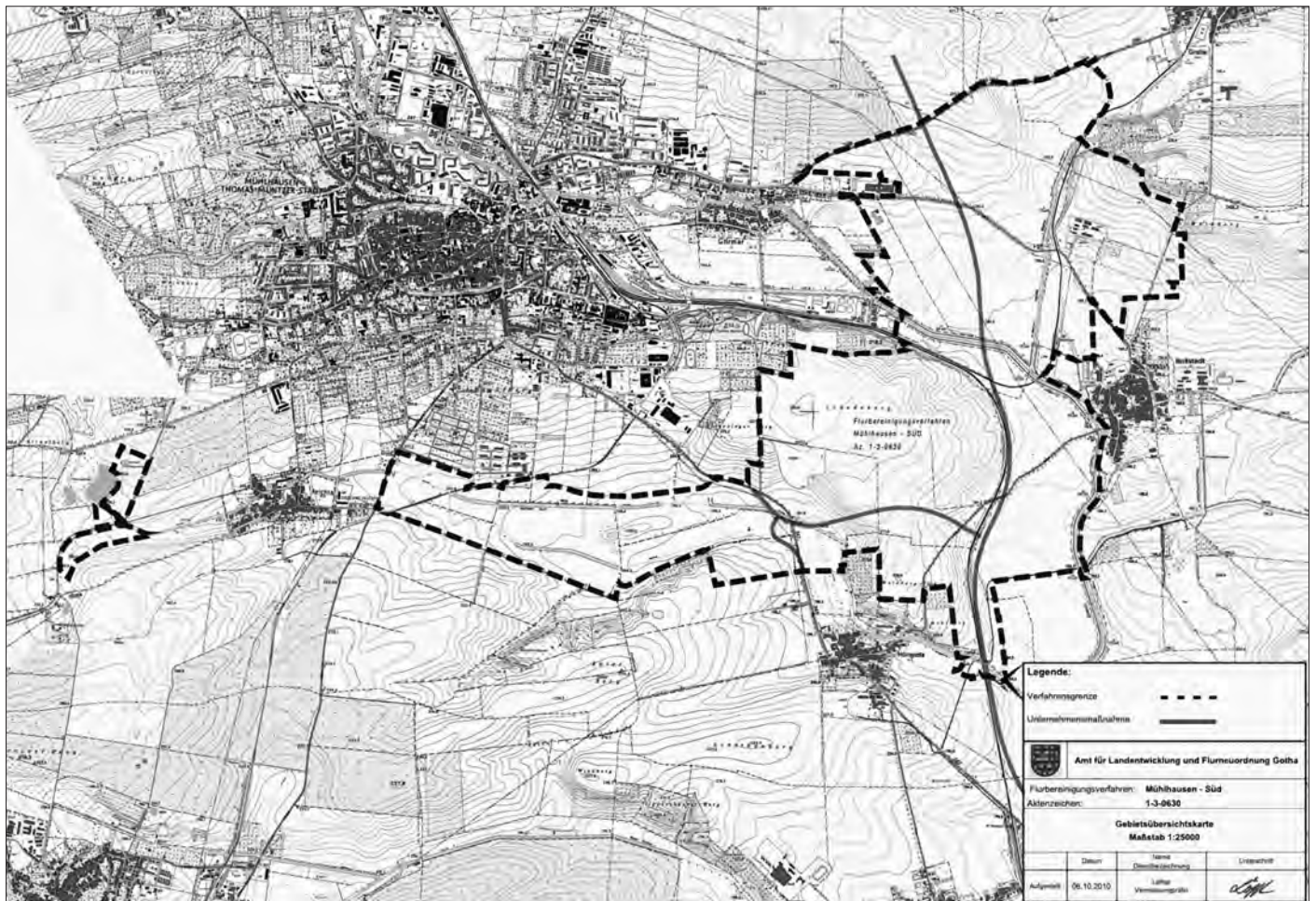
Flurstücke: 3/1, 4/1, 15/1, 15/2, 15/3, 15/4, 17/1, 20/1, 24, 25/1, 25/2, 26/1, 26/2, 38/1, 40/1, 41/1, 46/1, 46/2, 155/3, 160/1, 160/2, 161/1, 161/2, 162, 235/26, 276/46, 277/46, 278/46, 294/32, 304/15, 305/15, 309/27, 310/27, 311/30, 312/30, 313/31, 314/31, 315/31, 326/160, 328/172, 329/172, 331/31, 333/15, 334/172, 335/13, 336/172, 337/31, 362/12, 363/12, 364/12, 382/21, 383/21, 387/33, 388/36, 389/35, 393/26, 393/32

Gemarkung Mühlhausen Flur 67

Flurstücke: 79/1, 83/1, 83/2, 84/1, 88/1, 95/1, 96/1, 103/1, 104/1, 107/1, 112/1, 117/1, 123/1, 129/1, 129/2, 129/3, 129/4, 132/1, 133/1, 135/1, 415, 425, 623/127, 626/129, 627/129, 643/129, 644/129, 645/129

Gemarkung Mühlhausen Flur 68

Flurstücke: 31, 32, 35/2, 35/3, 38/1, 62/1, 64/1, 77/1, 81, 82/2, 82/3, 83/2, 84, 113/33, 114/33, 115/33, 146/34, 149/35



Volkzählung alias Zensus 2011

300.000 Haus- und Wohnungseigentümer in Thüringen hatten bereits erstmals Kontakt mit dem Zensus 2011. In einer Vorbefragung des Landesamtes für Statistik wurden die Betroffenen gebeten, eventuelle Anschriften- und Besitzveränderungen ihres Wohnungseigentums anzuzeigen. Diese Bemühungen dienen der im nächsten Jahr stattfindenden Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung. Der Begriff Zensus entstammt dem Lateinischen und wird fachsprachlich im Sinne des Wortes Volkszählung verwendet. Eine solche wurde auf dem Territorium der ehemaligen DDR letztmalig 1981 durchgeführt. Zwischenzeitlich ist viel passiert. Deutschland ist wiedervereinigt und hat eine starke Ost-West- sowie Zuwanderung erfahren. Aber auch ohne diese geschichtsträchtigen Ereignisse wäre es an der Zeit zu überprüfen, wie viele Einwohner tatsächlich in Deutschland wohnen.

Wer glaubt, dass die Zählung überflüssig ist, weil in den Einwohnermeldeämtern bereits genaue Zahlen zu den Gemeindebewohnern existieren, der irrt. Der Zensus test aus dem Jahr 2001 belegt, dass sich Ungenauigkeiten in die Melderegister einschleichen. Mit steigender Bevölkerungszahl nehmen diese Unschärfen in den Kommunen zu. Auf die Zählung kann demnach nicht verzichtet werden. Hinzu kommt, dass die große Zeitspanne, die seit der letzten Volkszählung besteht, ebenfalls nach einer Revidierung der aktuellen Einwohnerzahlen verlangt. Dazu muss man wissen, dass die Volkszählungsergebnisse künstlich fortgeschrieben werden und zwar solange bis eine solche Befragung wiederholt wird. Das lässt signifikante Abweichungen von den realen Werten vermuten. Diese beziehen sich nicht nur auf die Bevölkerungszahlen und deren strukturelle Zusammensetzung, sondern auch auf die Existenz, den Zustand, die Nutzung und den Leerstand von Gebäuden bzw. Wohnungen.

Dabei ist es entscheidend, dass das Datenmaterial, welches die Informationsgrundlage für vielfältige Entscheidungen, Gesetze und dergleichen bildet, möglichst genau die realen Verhältnisse widerspiegelt. Beispielsweise wird es für die gerechte Verteilung der Steuermittel auf Länder- und Kommunalebene, für die Stimmenvergabe der Bundesländer im Bundesrat oder für die Sitze Deutschlands im Europaparlament herangezogen. Bei der infrastrukturellen Planung, z. B. für die Etablierung von Kindergärten, Schulen, universitären Institutionen, Krankenhäusern, Seniorenheimen und für den Wohnungsbau dienen diese Daten als Orientierung.

Im Übrigen wird im Jahr 2010 nicht nur in Deutschland, sondern in alle Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft gezählt. Darauf drängt eine EU-Verordnung aus dem Jahr 2008. Die Volkszählung hat nicht nur einen neuen Namen bekommen, sondern zudem ein neuartiges Verfahren. Erstmals findet eine registergestützte Zählung statt. Es werden also bereits vorhandene Daten für statistische Zwecke genutzt, so dass nicht jeder Einwohner befragt werden muss und Steuermittel gespart werden. Im Unstrut-Hainich-Kreis sind es ca. 10.500 Personen, die ab dem 9. Mai 2011 von einem sich ausweisenden Interviewer kontaktiert werden. Die Betroffenen können dann individuell entscheiden, ob sie sich bei der Beantwortung der Fragen von dem Interviewer unterstützen lassen, den Fragebogen allein ausfüllen oder online bearbeiten. Wohneigentümer bzw. in vielen Fällen auch deren Wohnungsverwalter werden in jedem Fall Post bekommen, da die benötigten Informationen keinem Register entnommen werden können.

Die im Rahmen des Zensus befragten Personen können sich darauf verlassen, dass ihre Angaben nur für statistische Zwecke verwendet werden. Dafür unternehmen alle beteiligten Stellen besondere Anstrengungen zur Geheimhaltung und zum Datenschutz. Mit organisatorisch eigenständigen Erhebungsstellen wird zudem verhindert, dass Zensusinformationen in die Verwaltung zurückfließen können.

Ulrike Theune

Pressestelle

des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreises

Das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis

sucht 125 Erhebungsbeauftragte/Interviewer (m/w).

Im Jahr 2011 findet europaweit eine Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung - der Zensus 2011 - statt. Wie überall in der Gemeinschaft, so werden auch im Unstrut-Hainich-Kreis knapp 10 Prozent der Bevölkerung im Rahmen des Zensus stichprobenartig befragt. Zudem werden Zählungen in Gemeinschafts-, Anstalts- und Notunterkünften sowie in Wohnheimen durchgeführt. Dafür sucht das Landratsamt Erhebungsbeauftragte, die im Zeitraum vom 9. Mai 2011 bis zum 31. Juli 2011 Personen in der Region interviewen.

Die Erhebungsbeauftragten übernehmen folgende Aufgaben:

- eigenverantwortliche Organisation der Befragung innerhalb der vorgegebenen Frist,
- Verteilung der Ankündigungsschreiben und der Terminvorschläge zur Durchführung der Interviews an den zugeteilten Anschriften,
- Befragung von ca. 100 Personen an ihrem Wohnsitz anhand der amtlichen Fragebögen (Musterbögen sind abrufbar unter <http://www.zensus2011.de/presse/fragebogen.html>),
- Übergabe der versiegelten Erhebungsunterlagen an die Erhebungsstelle im Landkreis.

Von den Erhebungsbeauftragten erwarten wir:

- Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit,
- organisatorische Fähigkeiten und verantwortungsbewusstes Handeln,
- sympathisches und gepflegtes Erscheinen,
- gute Kommunikationsfähigkeiten und sicheres Auftreten,
- gute Deutschkenntnisse,
- Volljährigkeit,
- zeitliche Flexibilität,
- telefonische Erreichbarkeit,
- Fahrerlaubnis der Klasse B ist vorteilhaft.

Wir bieten:

- eine umfassende Schulung sowie
- eine angemessene Aufwandsentschädigung.

Bei Interesse an dieser ehrenamtlichen Tätigkeit kontaktieren Sie bitte **bis zum 17. Januar 2011:**

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Erhebungsstelle Zensus
Eisenacher Str. 18, 99974 Mühlhausen
Telefon: 03601 802100
E-Mail: zensus@lrauh.thueringen.de

Mühlhausen, 1. Dezember 2010

Harald Zanker

Landrat

Bekanntmachung über die Einrichtung der örtlichen Erhebungsstelle

Auf der Grundlage des § 3 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 (ThürAGZensG 2011) vom 26. Juni 2010 (GVBl 2010, 245) obliegt es den Landkreisen und kreisfreien Städten, örtliche Erhebungsstellen für die regionale Durchführung des Zensus 2011 vorzuhalten. Der Zensus 2011 ist eine Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung, die im kommenden Jahr europaweit stattfindet.

Die örtliche Erhebungsstelle des Unstrut-Hainich-Kreises wurde im

**Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Gebäude C, Kellergeschoss
Eisenacher Straße 18
99974 Mühlhausen**

etabliert. Sie ist ab dem 1. Januar 2011 zu den folgenden Servicezeiten und unter den aufgeführten Kommunikationsangaben erreichbar:

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	keine Servicezeiten
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
Telefon	03601 802100 und 03601 802102
Telefax	03601 802201
E-Mail	zensus@lrauh.thueringen.de

**Zanker
Landrat**

Amtsgericht Mühlhausen

**Geschäftsnummer: 6 K 187/09,
Mühlhausen, 21.12.2010**

Beschluss

Das im Grundbuch von Dörna, Blatt 1040, Grundbuchamt AG Mühlhausen eingetragene Grundeigentum
 BV lfd. Nr. 1 Flur 5 Flurstück 142/0 zu 383 qm, Gebäude und Freifläche, Obermühle 15
 BV lfd. Nr. 2 Flur 5 Flurstück 143/0 zu 667 qm, Landwirtschaftsfläche, Obermühle 15
 2geschossiges Gebäude, aktuell nicht bewohnbar
 soll am

Mittwoch, 16.03.2011, 10.30 Uhr,

Raum II, im Gerichtsgebäude, Außenstelle Bastmarkt 9

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
 Gemäß § 74 a Abs. 5 2VG beträgt der festgesetzte Verkehrswert

für BV lfd. Nr. 1: EUR 1.100,00,

für BV lfd. Nr. 2: EUR 1.900,00

Ist ein Recht im Grundbuch nicht ersichtlich oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und es glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht, andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundeigentums oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt.

Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös anstelle des Grundeigentums oder seines Zubehörs.

Ausgefertigt: 22. Dez. 2010

Raßloff

Rechtspfleger/in

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Siegel

Wir gratulieren

... zum Geburtstag

OT Bickenriede

- | | | |
|--------|--------------------|------------------------------|
| 16.01. | zum 75. Geburtstag | Frau Degenhardt, Maria |
| 19.01. | zum 60. Geburtstag | Frau Vogt, Lucia |
| 19.01. | zum 61. Geburtstag | Herrn Vogt, Peter |
| 21.01. | zum 83. Geburtstag | Frau Drößler, Josefa |
| 22.01. | zum 62. Geburtstag | Herrn Hindermann, Siegbert |
| 23.01. | zum 69. Geburtstag | Herrn Degenhardt, Clemens |
| 23.01. | zum 79. Geburtstag | Herrn Sternadel, Walter |
| 26.01. | zum 71. Geburtstag | Frau Wistuba, Rosa-Maria |
| 27.01. | zum 72. Geburtstag | Frau Fischer, Rosa Maria |
| 28.01. | zum 72. Geburtstag | Herrn Lerch, Rudolf |
| 29.01. | zum 67. Geburtstag | Frau Reinhardt, Dorothea |
| 29.01. | zum 75. Geburtstag | Herrn Trapp, Bernhard |
| 30.01. | zum 64. Geburtstag | Herrn Trapp, Reinhold-Eduard |
| 31.01. | zum 80. Geburtstag | Frau Urbach, Anna Elisabeth |
| 04.02. | zum 77. Geburtstag | Frau Lippmann, Maria |
| 04.02. | zum 70. Geburtstag | Frau Zimmermann, Mathilde |
| 05.02. | zum 80. Geburtstag | Frau Walter, Anna |

OT Dörna

- | | | |
|--------|--------------------|------------------------------|
| 17.01. | zum 81. Geburtstag | Herrn Seilmann, Wilfried |
| 24.01. | zum 70. Geburtstag | Herrn Schönberg, Hans-Jürgen |
| 27.01. | zum 77. Geburtstag | Frau Gräfe, Brigitte |
| 30.01. | zum 77. Geburtstag | Frau Lattermann, Christa |
| 31.01. | zum 60. Geburtstag | Herrn Rempe, Roland |
| 03.02. | zum 78. Geburtstag | Herrn Kreter, Peter |
| 04.02. | zum 81. Geburtstag | Frau Luhn, Gertrud |

OT Hollenbach

- | | | |
|--------|--------------------|-----------------------|
| 18.01. | zum 71. Geburtstag | Frau Kübel, Edith |
| 04.02. | zum 72. Geburtstag | Herrn Ittner, Eckhard |
| 05.02. | zum 74. Geburtstag | Herrn Mähler, Egon |

OT Lengefeld

- | | | |
|--------|--------------------|-------------------------|
| 18.01. | zum 62. Geburtstag | Herrn Weinreich, Roland |
| 19.01. | zum 84. Geburtstag | Frau Erbstößer, Irmgard |
| 21.01. | zum 73. Geburtstag | Herrn John, Walter |
| 28.01. | zum 76. Geburtstag | Frau Frank, Roselore |
| 03.02. | zum 80. Geburtstag | Herrn Hoch, Felix |
| 04.02. | zum 73. Geburtstag | Frau Lohfing, Gerlinde |
| 04.02. | zum 62. Geburtstag | Herrn Weinreich, Rudi |

OT Zella

- | | | |
|--------|--------------------|----------------------------|
| 17.01. | zum 83. Geburtstag | Frau Beil, Adele |
| 20.01. | zum 69. Geburtstag | Herrn Beck, Franz-Albert |
| 29.01. | zum 76. Geburtstag | Frau Schmidt, Hildegard |
| 01.02. | zum 78. Geburtstag | Frau Beil, Theresia |
| 01.02. | zum 61. Geburtstag | Frau Fürstenberg, Veronika |
| 03.02. | zum 67. Geburtstag | Frau Kruse, Monika |
| 03.02. | zum 90. Geburtstag | Frau Strauß, Hedwig |



**Wasserleitungsverband
„Ost - Obereichsfeld“**

Bereitschaftsplan Januar 2011

Wasserleitungsverband „Ost- Obereichsfeld“ Helmsdorf
 Betrifft die Trinkwasserversorgung in der Gemeinde Anrode,
 Ortsteile: Bickenriede, Dörna, Hollenbach, Lengefeld und Zella

Zu den Geschäftszeiten:

Telefon: 036075/31033

Montag bis Donnerstag:

von 07:00 - 16:00 Uhr

Freitag:

von 07:00 - 14:45 Uhr

Außerhalb der Geschäftszeiten:

Telefon: 0175/5631437

Montag bis Donnerstag:

von 16:00 - 07:00 Uhr
 (nächster Morgen)

Freitag bis Montag:

von 14:45 Uhr
 (Freitagnachmittag)
 bis 07:00 Uhr
 (Montagsmorgen)

Ihr Wasserleitungsverband

„Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf

**Zweckverband Wasserversorgung und
Abwasserentsorgung „Obereichsfeld“**

Bereitschaftsplan

Januar 2011

Zu den Geschäftszeiten:

Mo bis Do von 07:00 bis 15:45 Uhr 03606 / 655-0

Fr von 07:00 bis 13:30 Uhr

Außerhalb der Geschäftszeiten:

Mo bis Do von 15:45 bis 07:00 Uhr 0175/9331736

Fr bis Mo von 13:30 bis 07:00 Uhr

**4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung
des Zweckverbandes Wasserversorgung und
Abwasserentsorgung Obereichsfeld**

Aufgrund der §§ 16, 20, 23 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) und des §§ 58 Abs. 4, 61 Abs. 2 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 18.08.2009 (GVBl. 2009, Seite 648) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserent-

sorgung Obereichsfeld (WAZ) mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 09.12.2010 folgende 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 25.11.2003:

Artikel 1

Mitgliedschaft der EW Wasser GmbH im Zweckverband

1. Im Inhaltsverzeichnis wird vor § 7 ergänzt: „§ 6 a Unterstützungspflicht“ und vor § 12: „§ 11 a Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben“.
2. § 4 wird in Satz 1 wie folgt gefasst:
„Verbandsmitglieder sind Städte, Gemeinden und juristische Personen des Privatrechts
(1) für den Bereich Wasserversorgung laut Anlage 1,
(2) für den Bereich Abwasserentsorgung laut Anlage 2.“
3. In § 7 Abs. 1 und Abs. 2 wird jeweils das Wort „Verbandsmitglieder“ durch das Wort „Verbandsgemeinden“ ersetzt.
4. In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „den gesetzlichen Vertretern (Bürgermeistern)“ ersetzt durch die Worte „jeweils einem Vertreter“.
5. In § 9 Abs. 1 werden die folgenden Sätze 8 bis 10 angefügt:
„Juristische Personen des Privatrechts bestimmen durch schriftliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters gegenüber dem Verbandsvorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode der Gemeinderäte einen Vertreter als Verbandsrat sowie einen Stellvertreter. Endet das Beschäftigungsverhältnis des Verbandsrats oder des Stellvertreters bei dem Verbandsmitglied, endet gleichzeitig dessen Amt in der Verbandsversammlung; das Verbandsmitglied hat unverzüglich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verbandsvorsitzenden einen Nachfolger für die restliche Dauer der Wahlperiode zu benennen. Die Stimmenanzahl von juristischen Personen des Privatrechts bestimmt sich nach den Anlagen 1 und 2.“
6. In § 11 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Betriebsatzung oder dem Betriebsführungsvertrag mit der WAE Wasserver- und Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH“ ersetzt durch die Worte „oder die Betriebsatzung“.
7. Es wird folgender § 11a eingefügt:
„Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben
Hoheitliche Entscheidungen (u.a. Gebühren- und Beitragserhebung) werden durch den Verbandsvorsitzenden getroffen. Er kann mit der Erledigung von Angelegenheiten der laufenden Verwaltung die Dienstkräfte eines Verbandsmitglieds betrauen.
8. § 13 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung erhalten die Verbandsräte mit Ausnahme des Verbandsvorsitzenden, seines Stellvertreters sowie der Vertreter von Verbandsmitgliedern, die keine Gebietskörperschaften sind, ein Sitzungsgeld.“
9. § 14 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die kaufmännische und technische Betriebsführung erfolgt aufgrund eines Betriebsführungsvertrags durch eine Betriebsführungsgesellschaft.“
10. In § 15 Abs. 1 wird folgender Satz 2 ergänzt:
„Verbandsmitglieder, die keine Gebietskörperschaften sind, haben keine Verbandsumlagen aufzubringen.“
11. In § 16 Abs 3 wird folgender Satz 5 eingefügt:
„Verbandsmitglieder, die keine Gebietskörperschaften sind, erhalten bei ihrem Ausscheiden keinen finanziellen Ausgleich.“
12. In der Anlage 1 wird das Wort „Verbandsgemeinde“ durch das Wort „Verbandsmitglied“ ersetzt. Nach der Zeile „Mihla“ wird die Anlage wie folgt gefasst:
„EW Wasser GmbH 1
Gesamt Bereich Wasser 78“
13. In der Anlage 2 wird das Wort „Verbandsgemeinde“ durch das Wort „Verbandsmitglied“ ersetzt. Nach der Zeile „Mihla“ wird die Anlage wie folgt gefasst:
„EW Wasser GmbH 1
Gesamt Bereich Abwasser 120“

Artikel 2

Sonstige Änderung der Verbandssatzung

Es wird folgender § 6a eingefügt:

„Unterstützungspflicht

Die Verbandsmitglieder treffen alle geeigneten Maßnahmen, um dem Zweckverband die Erfüllung seiner Aufgaben zu erleichtern. Sie räumen dem Zweckverband für Leitungen der Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung unentgeltlich ein Mitbenutzungsrecht an den in ihrer Baulast stehenden

öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ein. Der Zweckverband führt Änderungen oder Sicherungen seiner Anlagen, die der gemeindliche Straßenbaulastträger wegen einer Verlegung, Verbreiterung oder sonstigen Änderung der Straße oder wegen einer Unterhaltungsmaßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält, unverzüglich durch (Folgepflicht). Die Kosten dieser Änderung oder Sicherung der Anlage des Zweckverbands (Folgekosten) tragen der Zweckverband und der gemeindliche Straßenbaulastträger je zur Hälfte. Beabsichtigt ein Verbandsmitglied eine öffentliche Verkehrsfläche, in der sich Anlagen des Zweckverbands befinden, zu entwidmen oder zu veräußern, ist zuvor auf Kosten des Zweckverbands zu dessen Gunsten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Leitungsrecht) in das Grundbuch einzutragen.“

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

ausgefertigt:

Heilbad Heiligenstadt, 16.12.2010

gez. Ottmar Föllmer
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

2. Änderungssatzung

zur Entwässerungssatzung vom 18.12.2003

Präambel

Aufgrund der §§ 19, 20 ThürKO vom 28.01.2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2008 (GVBl. Seite 381), sowie der §§ 20, 23 ThürKGG vom 10.10.2001 (GVBl. Seite 290) und der §§ 57, 58, 60 b, 60 c ThürWG in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18.08.2009 (GVBl. 2009, Seite 648) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 09.12.2010 folgende 2. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) vom 18.12.2003:

Artikel 1

§ 9 „Grundstücksentwässerungsanlage“ erhält in Absatz 2 Satz 1 folgende Fassung:

„Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, die dem Stand der Technik entspricht, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird.“

Artikel 2

§ 17 „Betrieb von Vorbehandlungsanlagen“ Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Vorbehandlungsanlagen sind so zu betreiben und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der in Betracht kommenden Verfahren nach dem jeweils anzuwendenden Stand der Technik möglich ist.“

Artikel 3

§ 23 „Anordnung für den Einzelfall; Zwangsmittel“ Abs. 1 erhält folgenden neuen Satz 2:

„Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen über den Stand der Technik, kann der Zweckverband innerhalb einer angemessenen Frist die Änderung bzw. Anpassung verlangen.“

Artikel 4

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Heilbad Heiligenstadt, den 16.12.2010

gez. Ottmar Föllmer
Verbandsvorsitzender

Siegel

Haushaltssatzung 2011

des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) i.V.m. § 55 ff. der Thür. Kommunalordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2010 (GVBl. Seite 113) und der § 13 ff. der Thür. Eigenbetriebsverordnung vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432) i.d.F. der Verordnung vom 12.06.2006 (GVBl. Seite 407) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Auf der Grundlage der Wirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2011 werden

Angaben in EUR	Bereich Wasserver-sorgung	Bereich Abwasser-entsorgung	also gesamt
1. im Erfolgsplan			
die Erträge	4.229.000,00	10.920.000,00	15.149.000,00
Aufwendungen	4.229.000,00	10.820.000,00	15.049.000,00
2. im Vermögensplan			
die Einnahmen	1.984.000,00	13.706.000,00	15.690.000,00
die Ausgaben	1.984.000,00	13.706.000,00	15.690.000,00

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind vorgesehen:
 Bereich Wasserversorgung: 650.000,00 EUR
 Bereich Abwasserentsorgung: 2.500.000,00 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird wie folgt festgesetzt:

	2012
Bereich Wasserversorgung	0,00
Bereich Abwasserentsorgung	5.829.000,00 EUR

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für den Bereich Wasserversorgung in Höhe von 704.800,00 EUR und für den Bereich Abwasserentsorgung in Höhe von 1.820.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2011 in Kraft.
 ausgefertigt:
 Heiligenstadt, den 16.12.2010

gez. **Ottmar Föllmer** - Siegel -
Verbandsvorsitzender

Beschluss- und Genehmigungsvermerk sowie Auslegungshinweis

Haushaltssatzung 2011 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

- Mit Beschluss Nr. VV 10/10 vom 09.12.2010 hat die Versammlung die Haushaltssatzung 2011 mit Wirtschaftsplan und Anlagen beschlossen.
- Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 14.12.2010 die Haushaltssatzung 2011 des Zweckverbandes rechtsaufsichtlich gewürdigt und die öffentliche Bekanntmachung genehmigt.
- Der Haushaltsplan 2011 liegt in der Zeit vom **03.01.2011 bis 14.01.2011** im Sitz des Zweckverbandes, Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt und im Amtssitz der jeweiligen Bürgermeister der zum Zweckverband gehörenden Städte/Gemeinden öffentlich aus.

Heilbad Heiligenstadt, den 16.12.2010

gez. **Ottmar Föllmer** - Siegel -
Verbandsvorsitzender

Kirchliche Nachrichten

Kirchengemeinde Dörna

2. So. n. Epiphania, 16. Januar

13.00 Uhr Gottesdienst

3. So. n. Epiphania, 23. Januar

10.00 Uhr Gottesdienst

Dienstag, 25. Januar

14.00 bis 17.00 Uhr:

Bus-Ausflug der Gemeinde Dörna und Hollenbach zu den Weihnachtsskrippen in unserer Nähe.

Der Frauenkreis Dörna und der Seniorenkreis Hollenbach laden ein!

Sitzung des Gemeindegemeinderates nach Vereinbarung.

Letzter So. n. Epiphania, 13. Februar

13.00 Uhr Gottesdienst

Konfirmanden-Unterricht:

11. und 18. Januar/8. und 15. Februar

(jeweils dienstags 16.00 Uhr)

Mittwoch, 9. Februar

14.30 Uhr Frauenkreis

Kirchengemeinde Hollenbach

2. So. n. Epiphania, 16. Januar

10.00 Uhr Gottesdienst

3. So. n. Epiphania, 23. Januar

13.00 Uhr Gottesdienst

Dienstag, 25. Januar

14.00 - 17.00 Uhr:

Busfahrt zu Weihnachtsskrippen im nahen Eichsfeld.

Der Seniorenkreis lädt ein.

Letzter So. n. Epiphania, 13. Februar

10.00 Uhr Gottesdienst

Gemeindegemeinderat nach Absprache.

Konfirmanden-Unterricht in Dörna:

11./18. Januar, 8./15. Februar

Evangelische Kirchengemeinde Lengefeld

Termine

der ev. Kirchengemeinde Lengefeld Januar 2011

Gottesdienste:

Sonntag, 23.01.2011

10.00 Uhr (Pfrn. Niemann)

Sonntag, 06.02.2011

10.00 Uhr

Konfirmandenunterricht (Pfarrhaus Lengefeld)

Montag 24.01.2011, 16.30 Uhr

Vorkonfirmandenunterricht Pfarrhaus Horsmar

Montag, 17.01.2011, 16.30 Uhr

Frauenhilfe

Mittwoch 26.01.2011, 15.00 Uhr

Vereine und Verbände

OT Bickenriede

Sportgemeinschaft Bickenriede 1890 e. V.

Der Vorstand der SG Bickenriede 1890 e.V., gratuliert im Januar/Februar folgenden Mitgliedern zum Geburtstag, und wünscht Ihnen Gesundheit und viel Glück für die Zukunft.

18. Januar 1969	Wolfgang Ladwig
21. Januar 1978	Michael Hausmann
25. Januar 1984	Michael Zietz
26. Januar 1962	Olaf Böttcher



27. Januar 1978 Katrin Kohl
 29. Januar 1966 Ralf Funke
 5. Februar 1963 Mathias Groß

Einladung

Zur diesjährigen Jahreshauptversammlung der SG Bickenriede ladet der Vorstand alle Mitglieder herzlich ein. Sie findet am **Freitag, dem 25. Februar 2011 um 20.00 Uhr** im Sportlerheim statt.

Der Wanderverein Bickenriede berichtet aus seinem Vereinsleben

Geschichtliches

Als erster historisch dokumentierter Wanderer gilt der Italiener Francesco Petrarca der 1336 mit seinem Bruder den Mont Ventoux (1900 m) bestieg. In der heutigen Zeit dient das Wandern zur Freizeitgestaltung, Erholung und Erbauung in Verbindung mit dem Erlebnis Natur. Das Wandern in vergangener Zeit war mehr Mittel zum Zweck gewesen wie Arbeitssuche, Flucht, Handel, Walz, Forschung usw. Ab dem 19. Jahrhundert bildeten sich die ersten Wandervereine und Gebirgsvereine die in Pionierarbeit Wanderwege einrichteten, Schutzhütten erbauten, Wegweiser aufstellten und Wanderkarten drucken ließen.

Überblick über das Wanderjahr 2010

Zwischen den Feiertagen zum Jahresende 2009 wurde noch eine Wanderung zum Lindenhof durchgeführt. Im Januar des neuen Jahres wurde wegen des schönen Winterwetters eine Skiwanderung in Richtung Heiderberg bis nach Eigenrieden organisiert. Im gleichen Monat wurde nochmals, um das tolle Winterwetter zu nutzen, eine Skiwanderung in Richtung Wilhelmswald organisiert. Das Fußvolk wanderte indessen über das Eichholz nach Anrode. Im Februar unternahmen wir, wieder bei sonnigem Winterwetter, die nächste Winterwanderung über Anrode, Drei Eichen zur Lengfelder Warte. Eine Wanderung auf den Brocken wurde im

März unternommen. Die Aussicht und das Wetter waren wieder grandios. Ein Kegelabend am Lindenhof folgte noch im gleichen Monat. Die Pokale gewannen Roland Hülfenhaus und Carin Vogt. Der April folgte mit weiteren Veranstaltungen wie eine Wanderung nach Heyerode, sowie die zur Tradition gewordene Maifeier auf dem Kuhrasen, wobei Gäste immer gern gesehen werden. Die eingeflogenen Hexen vom Brocken trieben auch wieder ihr Unwesen und luden jeden zum Tanz um das Maifeuer auf. Am 1. Mai wanderten wir zum Ziegenturm um uns anschließend wieder auf dem Kuhrasen zu treffen. Es gab dann Kaffee und Eisenkuchen und vom Vorabend war Ja auch noch etwas übrig geblieben. Neu im Programm war auch eine Tierwanderung (5 Hunde). Zum 1. Mai konnten wir auch wieder **4 neue Mitglieder** in unseren Wanderverein aufnehmen. Die Pfingstwanderung, im Mai, führte uns wieder zur „Grünen Hütte“ und anschließend zurück auf den Kuhrasen um den Rost anzuzünden. Wie immer ein schöner Abschluss einer Wanderung. Am Eichfeld-Wandertag Im Juni waren wir mit 12 Personen vertreten. Des Weiteren fand eine Wanderung zum Billsteinturm im Kaufinger Wald statt.



Bickenrieder sind überall.

Unsere Bergwanderer unternahmen im Juli eine 5 Tagestour im Berchtesgadener Land. Die Fahrt führte bis Königssee. Von dort aus mit der Jennerseilbahn auf den Höhenwanderweg mit 4 Übernachtungen in den einzelnen Berghütten rund um den Königssee. Wieder bergab ging es, im Hintergrund die Ostwand des Watzmanns, nach St. Bartholomä und von dort aus mit dem Schiff über den Königssee nach Königssee. Unsere Bergwanderer waren von der Tour begeistert. Mit dabei waren Clemens Degenhardt, Ronald Hülfenhaus, Franz Funke mit seinen Söhnen und Gundram Reinhardt. Unser Sommerfest im Juli war geprägt von der Fußballweltmeisterschaft. Vor Ort wurde ein Fernseher aufgestellt um die Spiele zu verfolgen. Am anderen Tag zum Mittag gab es Kesselgulasch und anschließend wurde eine Tombola durchgeführt wo es wieder tolle Preise zu gewinnen gab. Eine weitere Wanderung führte uns in das Trabbi-Museum in Weberstedt, anschließend wanderten wir zur Thiemsburg am Baumkronenfad.

Im Oktober führte uns eine Fahrtwanderung nach Ruhla und von dort aus auf den „Großen Inselsberg“. Unterwegs hatten wir, bei schönen Wetter und guter Fernsicht, einen tollen Ausblick auf die Wartburg und das Thüringer Land.

Die Bergwanderer waren ebenfalls im Oktober im Elbsandsteingebirge unterwegs.

Zum Abschluss des Wanderjahres wurde ein Bowlingabend in der Thüringentherme durchgeführt. Die Pokale errangen Uwe Kaiser und Andrea Reinhardt.

Am 17.12.2010 fand unsere Jahreshauptversammlung in der Klosterschänke zu Anrode statt.

Nach den Berichten des Vorsitzenden, Kassenwartes sowie der Revisionskommission fanden Neuwahlen statt.

Als 1. Vorsitzender wurde Herbert Werner und als 2. Vorsitzender Franz Funke gewählt: Als Vorstandsmitglieder wurden gewählt:

Annegret Kaiser
Carin Vogt
Clemens Degenhardt
Michael Dröbler
Heiner Degenhardt

Alle Kandidaten wurden einstimmig durch das Handzeichen gewählt.

Im Anschluss, zur Weihnachtsfeier, kam auch der Weihnachtsmann mit Weihnachtsfrau und hatte für jeden ein Geschenk mitgebracht.

Wir können wieder auf ein erlebnisreiches Wanderjahr zurück blicken.

Der Vorstand des Wandervereins Bickenriede dankt allen Mitgliedern unseres Vereins für ihre erfolgreiche geleistete Arbeit zum Wohle des Vereins. Besonderen Dank auch an unseren Bürgermeister mit seinen Mitarbeiter.

Allen Lesern ein frohes und gesundes Jahr 2011.

Der Vorstand des Wandervereins Bickenriede

Weihnachtsmarkt im Kloster Anrode

Zum 12. Mal hat die Kolpingsfamilie Bickenriede zum Basteln auf den Anröder Weihnachtsmarkt eingeladen.

Obwohl die Helferinnen und Helfer anfangs skeptisch waren, ob denn jemand kommt, haben wieder viele Kinder die Gelegenheit genutzt, um Weihnachtsgeschenke für ihre Eltern und Großeltern zu basteln. In diesem Jahr wurden Laternen bemalt und beklebt, sowie Dachziegeln mit Serviettentechnik gestaltet. „Das sieht ja toll aus, aber es ist bestimmt ganz schön schwierig“, meinten einige Kinder, aber Dank der guten Vorbereitung und Hilfe der Kolpingsfrauen konnten alle Kinder am Ende stolz auf ihr Ergebnis sein. Bevor es losging mit dem Basteln, mussten natürlich die Eltern den gut beheizten Raum verlassen, die Geschenke sollten schließlich eine Überraschung sein.

Ein besonderer Dank gilt allen Kolpingmitgliedern sowie Freiwilligen die zum Gelingen dieses Nachmittags durch ihre Ideen, ihr Engagement und vor allem ihre Zeit, beigetragen haben.

RS

OT Lengefeld

Freiwillige Feuerwehr Lengefeld

Einladung

Sehr geehrter Kamerad, sehr geehrte Kameradin,
zu der am

Samstag, den 15. Januar 2011 um 18.00 Uhr
im Feuerwehrgerätehaus Lengefeld

stattfindenden

Jahreshauptversammlung
der Freiwilligen Feuerwehr Lengefeld

möchten wir Sie recht herzlich einladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Gedenken der verstorbenen Kameraden
3. Verlesen und Beschluss der Tagesordnung
4. Rechenschaftsbericht des Wehrlührers
5. Rechenschaftsbericht des Jugendwartes
6. Diskussion
7. Beförderungen, Auszeichnungen

Pause ca 10 Minuten

8. Rechenschaftsbericht des Vereinsvorsitzenden
9. Rechenschaftsbericht des Kassenführers
10. Bericht der Kassenprüfer
11. Satzungsänderung (lt. Anhang)
12. Diskussion
13. Entlastung des Vorstandes
14. Wahl des Wahlleiters
15. Wahl der Wahlkommission
16. Wahl des Vereinsvorsitzenden
17. Wahl des stellv. Vereinsvorsitzenden
18. Wahl des Kassenführers
19. Wahl der Kassenprüfer
20. Wahl des Schriftführers
21. Wahl der Beisitzer
22. Schlusswort

Ab 20.00 Uhr gibt es wieder ein gemütliches Beisammensein mit Abendessen.

Dazu möchten wir alle Ehefrauen oder Partner recht herzlich einladen. Auf Grund der Wichtigkeit bitten wir Sie, Ihre Teilnahme unbedingt abzusichern, wenn möglich in Dienstkleidung. An diesem Tag wird auch der Jahresbeitrag von 18 Euro kassiert.

Der Beitrag kann auch auf das Konto der Freiwilligen Feuerwehr Lengefeld überwiesen werden.

Kto. 4430441, BLZ 82064038, VR Bank Westthüringen e. G.

gez. Volker Cotte
Wehrlührer

gez. Gerhard Manegold
Vereinsvorsitzender

OT Zella

Freiwillige Feuerwehr Zella

Einladung zur Jahreshauptversammlung

am **Sonnabend, dem 29. Januar 2011 ab 17.00 Uhr** findet im Saal der **Gemeindegaststätte Zella, Aue 8** die Jahreshauptversammlung der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Zella sowie die Jahreshauptversammlung des Feuerwehrvereines Zella statt.

Hierzu laden wir alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Zella und des Feuerwehrvereines Zella recht herzlich ein.

Die Jahreshauptversammlung Einsatzabteilung FFW Zella:

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung, Bestätigung der Tagesordnung
2. Auszeichnungen, Beförderungen
3. Rechenschaftsbericht der Wehrleitung
4. Rechenschaftsbericht des Jugendwartes
5. Diskussion/Aussprache
6. Beschlussfassung zu den Berichten der Wehrlührung/Wehrausschuss
7. Schlusswort(e)

Anschließend 10 Minuten Pause.

Daran schließt sich an:

Die Jahreshauptversammlung des Feuerwehrvereines Zella

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung, Bestätigung der Tagesordnung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenwartes und der Kassenprüfer
4. Diskussion/Aussprache zu den Berichten
5. Entlastung des Vorstandes für das Wirtschaftsjahr 2010
6. Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
7. Bekanntgabe des neuen Vorstandes
8. Beschlussfassung für das Jahr 2011
9. Auszeichnung
10. Schlusswort(e)

Im Anschluss an die Jahreshauptversammlung, ab 19.00 Uhr sind ein gemeinsames Abendessen und eine Kameradschaftsabend vorgesehen. Hierzu laden wir alle Kameradinnen und Kameraden mit ihren Partnern recht herzlich ein.

Die Teilnahme am Abendessen bis zum 24.01.2011

bei Rainer Nöring Tel. 50358 oder bei Rainer Schmalstieg Tel. 51541 anmelden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rainer Nöring
Vereinsvorsitzender

gez. Uwe Nöring
Wehrlührer

Hinweis zur Geschäftsordnung:

Die Versammlung ist nach ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder wahl- und beschlussfähig.

Sonstiges

Erlebnisreiche Projektwoche in der Grundschule Bickenriede

Mit dem Märchen „Hänsel und Gretel“ begann der Auftakt der weihnachtlichen Projektwoche in der Grundschule Bickenriede. Die Schülerinnen und Schüler nutzten dabei vielfältige Angebote, um sich mit dem Märchen fächerübergreifend auseinander zu setzen.

So arbeiteten die Schüler der 4. Klasse mit Frau Seybusch an der musikalischen Umsetzung. Gemeinsam mit dem Wiener Operntheater kam am Ende der Projektwoche die Mitmach-Oper von Hänsel und Gretel im Kulturhaus zur Aufführung. Die Viertklässler zeigten eine beeindruckende Darbietung der Märchenoper und bekamen dafür reichlich Applaus.

Für eine große Überraschung sorgte eine echte Hexe aus dem Märchenwald. Sie kam auf ihrem Besen in die Grundschule geritten und hatte auch gleich einen Sack voller Geschenke für die Weihnachtsfeiern in den Klassen mitgebracht.

Den Abschluss der Projektwoche bildeten das Weihnachtsprogramm der Kinder und das Benefizkonzert des Polizeimusikorchesters Thüringen.

„Macht euch bereit“, so eröffneten die Erstklässler am Freitagabend das Weihnachtsprogramm der Grundschule. Eltern und Großeltern waren der Einladung gern gefolgt. Mit Liedern, Gedichten, Tänzen und dem Musical „Der Weihnachtsgast“ begeisterten die Schüler ihr Publikum im voll besetzten Saal des Kulturhauses.

Den Höhepunkt des Abends bildete das anschließende Konzert des Polizeimusikorchesters Thüringen unter Leitung von Herrn Andre' Weyh. Die Musiker beeindruckten mit einem großen Repertoire ihrer Darbietungen. Ob „Mary Poppins“, „Die Petersburger Schlittenfahrt“, Trompetensolo aus der Westside Story oder das atemberaubende Xylophonsolo - die Begeisterung beim Publikum war überwältigend.

Als die Klasse 4 unter Leitung von Frau Seybusch „Rudolf, das kleine Rentier“ mit Begleitung des Orchesters sang, war die Stimmung auf dem Höhepunkt.

Fazit: Ein doppelt gelungener Abend, Musikgenuss vom Feinsten gepaart mit dem Erlös des Abends, der unserer Grundschule zur Verfügung gestellt wird.

C. Hohlbein

Können Pinguine einen Käsekuchen backen?

Diese Frage stellte sich uns zur diesjährigen Hortweihnachtsfeier. Auch die Pinguine selbst und das flatterhafte Huhn schafften es nicht, dies abschließend zu klären. So hatten wir bis zum Schluss eine spannende Weihnachtsfeier mit Theaterstück und anschließender Festtafel in 3K.

Herzlichen Dank an alle Mitarbeiter des 3K, unsere immer hilfsbereiten Eltern und an die Regionalbus GmbH, für einen sicheren Transfer von Bickenriede nach Mühlhausen, trotz kernigen Winterwetters

sagen die Kinder und Erzieher des Grundschulhortes Bickenriede

Adventskonzert des St. - Josef - Gymnasiums Dingelstädt 2010

„Zwingt die Saiten in Cythara und lasst die süße Musika ganz freudereich erschallen!“

Unter dieses Motto stellten Schüler Lehrer und beteiligte Eltern ihr weihnachtliches Konzert am 15.12. 2010 und sie setzten alles ihnen Möglich daran, dieser Aufforderung des Choraltexters Philipp Nicolai gerecht zu werden Mit zahlreichen bekannten und unbekanntem, neuen und traditionellen Melodien, Liedern und Texten stimmten Chöre und Solisten der Dingelstädter

Schule die ca. 400 interessierten Besucher in der katholischen Pfarrkirche der Stadt auf die Feier der Geburt Jesu ein.

Sarah Nachtwey und Christoph Wieclawski moderierten das Programm, indem sie die einzelnen Musikstücke vorstellten und - bei den englischsprachigen Texten- deren Inhalt erläuterten. Aus der Fülle der gelungenen Darbietungen erhielten die Interpretationen des „Halleluja“ von L. Cohen durch Natascha Nolte aus der 9. Klasse, Luzia Kohls und Christian Rünenapps (11. Kl) „Evrywhere“ sowie die Darbietung von „One of us“ durch Sarah Kellner, Christoph Wieclawski und Clemens Ringleb Kl. 11 und 12) den stärksten Beifall. Einen neuen Akzent im Programm setzten die Schüler der 10b, die mit ihrem Religionslehrer Markus Könen eine philosophisch - anthropologische Reflexion über die Menschwerdung Gottes erarbeitet hatten. Damit wurde dem interessierten Auditorium der Inhalt des Weihnachtsfestes in einem anspruchsvollen, aber verständlichen philosophischen Dialog nahegebracht.

Wie immer setzte der Schüler- Lehrer - Eltern - Chor des Gymnasiums den Schlusspunkt mit dem bekannten Weihnachtslied von Mariah Carey „Jesus, Born on this day“. Der lang anhaltende Applaus der zuhörenden Gäste belohnte die jungen Künstler und die Musiklehrer der Schule, Dorothea Vockrodt, Rita Hunold und Sibylle Ladwig nicht nur für deren wochenlange intensive Probenarbeit, sondern erzwang noch eine Zugabe des Abschlussliedes.

Der Leiter der Schule, OStD. Peter Krippendorf, dankte am Schluss allen, die das Konzert inhaltlich und auch technisch abzusichern halfen, v.a. Herrn Kohl, der sich kurzfristig bereit erklärt hat, die komplizierte Tontechnik zu betreuen. Mit den besten Wünschen für die bevorstehenden Feiertage und das Jahr 2011 wurde die Veranstaltung beendet.

Vorlesewettbewerb am St.-Josef-Gymnasium

Es ist schon eine kleine Tradition, dass in der Adventszeit die Klassensieger der sechsten Klassen zu einem spannenden Vorlesewettbewerb der besonderen Art beitragen.

Im Rahmen des bundesweiten Vorlesewettbewerbs der Stiftung Lesen traten die Klassensieger aus den Klassen 6a und 6b des St.-Josef-Gymnasiums gegeneinander an, um den besten Leser bzw. die beste Leserin unserer Schule zu ermitteln. Dabei galt es, ein gutes Jugendbuch eigener Wahl vorzustellen und einen ausgewählten Textabschnitt sinnbetont und fesselnd vorzulesen.

Bereits altbewährt war die Kulisse. Der Leserwettbewerb fand wieder im wunderschönen Ambiente der beliebten Schulbibliothek des St.-Josef-Gymnasiums statt. Die Präsenz der umfangreichen und liebevoll geordneten Büchersammlung untermalte die pädagogische Absicht des Wettbewerbs: Bücherlesen ist trotz zunehmender Konkurrenz der technischen Medien auch heutzutage attraktiv und lohnenswert. Bücher bündeln die Fantasie und vermitteln erstrebenswerte Bildungswerte.

Die Jury setzte sich zusammen aus Frau Dr. Preise (Leiterin Bibliotheks-AG), Frau Merker (in Vertretung für die Deutsch-Fachkonferenz) und der Schülerin Natalie Görke, die vor drei Jahren selbst Schulsiegerin beim Vorlesen war. Neben den zwei Klassenlehrern der 6. Klassen, Frau Joswig (6b) und Herr Behrendt (6a) stellten außerdem zahlreiche Fans und Klassenkameraden ein äußerst aufmerksames und gebanntes Publikum. Der Bibliotheksverkehr musste für knapp zwei Stunden ruhen, doch die Besucher mussten nicht lange vertröstet werden - bot sich ihnen doch durch den Leserwettbewerb ein unerwartetes und einmaliges Erlebnis, das zum Innehalten und Verweilen einlud, sodass alle anderen schulischen Vorhaben für einen Moment nachrangig zu sein schienen. Das Urteil der Jury konnte erst nach intensiver Beratung und nach dem Lesen aus einem unbekanntem Text ermittelt werden. Schließlich wurde dem Publikum und den Vorlesern die Entscheidung verkündet: Auf dem dritten Platz landete **Sophia Hanstein** (6a) mit ihrem Buch „Reckless“ von Cornelia Funke. Platz zwei belegte Benedikt Vimavalong (6a) mit dem Klassiker „Der kleine Prinz“ von Antoine de Saint-Exupery. Die beste Vorleserin und damit diesjährige Schulsiegerin ist die Dingelstädterin **Sabrina Montag** (6a) mit dem charmannten Jugendbuch „Hilfe, ich habe meine Lehrerin geschrumpft“ von Sabine Ludwig. Alle drei Schüler erhielten als Anerkennung eine Urkunde und einen Buchpreis, gestiftet vom Förderverein.

Sabrina qualifiziert sich durch ihren Schulsieg zum Kreisentscheid, der voraussichtlich im Februar 2011 in Heiligenstadt stattfinden wird.

Neuer Veranstaltungsraum im Hotel „Berggaststätte“ bis 84 Personen!

Endlich ist es soweit!

Ende des vergangenen Jahres konnte das Hotel „Berggaststätte“ in Bickenriede bereits seinen Veranstaltungsraum neu präsentieren.

Nun finden je nach Bestuhlung bis zu 84 Personen Platz.

Auch richten wir gerne Ihre Familien-, Geburtstags-, oder Vereinsfeier in unseren neuen Räumlichkeiten aus.

Professionell wird bei der Planung Ihrer Veranstaltung geholfen.

Lassen Sie sich von uns ein kostenloses Angebot erstellen, ein Anruf genügt!

Und für Gäste von weit her, bietet unserer Haus gemütliche und modern eingerichtete Zimmer mit Dusche und WC!

Aber auch unsere Bundeskegelbahn steht Ihnen, als kleines Kegelgrüppchen, dem Familien- oder Freundeskreis, zur Verfügung!

Wir freuen uns sehr, auch dieses Jahr wieder, das Patronatsfest mit der Schützenbruderschaft St. Sebastian in unserem Hause zu feiern.

Am Sonntag, den 23.01.2011, findet aus diesem Anlaß der musikalische Frühschoppen statt.

Auch den Rest des Tages würden wir uns freuen, Sie als Gäste in unserem Hause begrüßen zu dürfen!

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt!

Ihre Familie Groß

Kostenlose Beratungsbroschüre für Menschen mit Körperbehinderung

ABC Pflegeversicherung - neue Auflage

Wer entscheidet, ab wann ein pflegebedürftiger Mensch einen Pflegedienst in Anspruch nehmen kann, oder ob und wieviel Pflegegeld er erhält, wenn ein Angehöriger oder Freund die häusliche Pflege übernimmt? In seiner 7. Auflage (Stand November 2010) erscheint das „ABC Pflegeversicherung - Praktische Tipps und Ratschläge zur Pflegeversicherung“ vom Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter (BSK e.V.) und liefert Antworten auf viele solche Fragen.

Der erste Teil der Broschüre gibt einen umfangreichen Überblick und stellt die wichtigsten Leistungen und Möglichkeiten der Pflegeversicherung dar. Leicht verständlich sind die einzelnen Begriffe des Pflegeversicherungsrechts in alphabetischer Reihenfolge erläutert. Der zweite Teil enthält Auszüge aus besonders relevanten Vorschriften des Pflegeversicherungsgesetzes, des SGB XII (Sozialhilfe) und die wichtigsten Teile der Pflegebedürftigkeits-Richtlinien.

Der Ratgeber ist beim BSK, Postfach 20, 74238 Krautheim, Tel.-Nr. 06294 4281-0 oder per E-Mail info@bsk-ev.org gegen eine Schutzgebühr von nur 2,50 EUR einschließlich Porto/Versand erhältlich.